

# Gemeinde Fischerbach Ortenaukreis

## Feuerwehrentschädigungssatzung

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 15 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Fischerbach am 14. Januar 2004 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Entschädigung für Feuerwehrangehörige mit besonderen Aufgaben

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten folgende Entschädigung im Sinne des § 15 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung:

Kommandant	200,00 € / Jahr
stellvertretender Kommandant	80,00 € / Jahr
jeder Maschinist	80,00 € / Jahr

(2) Beginnt oder endet der Dienst einer in Abs. 1 genannten Personen im Laufe eines Kalenderjahres, so wird die Aufwandsentschädigung anteilig gewährt.

(3) Die Aufwandsentschädigungen werden jeweils zum Jahresende für das abgelaufene Kalenderjahr gezahlt.

### § 2

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2004 in Kraft.

#### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Fischerbach, den 14. Januar 2004

Gemeinde Fischerbach



Armin Schwarz  
Bürgermeister